



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 22

Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 81 - 0
Telefax 040 - 4 27 90 51 49
E-Mail ###

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer 319
Telefon 040 - 4 28 81 - 30 42

GZ.: W/WBZ/08351/2012
Hamburg, den 14. März 2018

Verfahren
Eingang

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
20.12.2012

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

512-081
02494 in der Gemarkung: Jenfeld

Errichtung einer Kinderkrippe

VORBESCHIED

Nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung werden unbeschadet der Rechte Dritter die im Antrag gestellten Fragen beantwortet.

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre (§ 73 Abs. 2 HBauO).

Die Geltungsdauer kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 73 Abs. 3 HBauO).

Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung ist bzw. sind

- der Bebauungsplan Jenfeld 7

mit den Festsetzungen:

Landschaftsschutzgebiet



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

- die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen Wandsbeker Geest

Beantwortung der Einzelfragen

1. Ist der im Lageplan dargestellte Neubau für die Kinderkrippe genehmigungsfähig?

Das Vorhaben kann **nicht befürwortet** werden. Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Wandsbeker Geest und ist nach Landschaftsprogramm als Fläche Parkanlage ausgewiesen, außerdem ist sie Teil des 2. Grünen Rings. Das Vorhaben widerspricht somit der Landschaftsschutzgebietsverordnung und dem Landschaftsprogramm. Die Belange von Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt.

Nach § 3 Abs. (2) der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist das Vorhaben **abzulehnen**, da der Charakter des Gebietes (im Landschaftsschutzgebiet) verändert werden und dem Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

Nicht erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- 2. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB **nicht** erteilt
 - 2.1. für das Errichten eines Kitagebäudes auf Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Hinweis

Der Vorbescheid ersetzt nicht die Genehmigung für das Vorhaben und berechtigt nicht zum Beginn der entsprechenden Arbeiten (§ 59 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 72 a Abs. 1 HBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Unterschrift

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss